



Satzung
über die förmliche Festlegung der Erweiterungsgebiete 1 und 2 als
Sanierungsgebiet zur Erweiterung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes "Altstadt Königsbrück"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) beschließt der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 07. Juni 2004 folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In den nachfolgend näher beschriebenen Erweiterungsgebieten 1 und 2 liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Die insgesamt 24,61 ha umfassenden Gebiete werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Sie gelten damit als Bestandteile des bisher 12,3 ha großen, förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt Königsbrück" (Satzung vom 01.02.1995).

Erweiterungsgebiet 1

Das Erweiterungsgebiet 1 umfasst insgesamt 4,53 ha und wird begrenzt durch die Hoyerswerdaer Straße im Westen, die Bergstraße im Norden, die Weißbacher Straße im Südosten und den Badweg im Süden. Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Erweiterungsgebiet 1" der Stadt Königsbrück vom 28.05.2004 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage 1 beigelegt.

Erweiterungsgebiet 2

Das Erweiterungsgebiet 2 umfasst insgesamt 20,08 ha und wird begrenzt durch den Grenzweg im Westen, die Großenhainer Straße im Norden, den Schloßberg im Nordosten, die Dresdner Straße im Osten und die B 97, die Barackenstraße und die Lindenstraße im Süden. Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Erweiterungsgebiet 2" der Stadt Königsbrück vom 28.05.2004 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage 2 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden/"klassischen" Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

Diese Satzung einschließlich der in § 1 erwähnten Lagepläne ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Satzung einschließlich der beiden Lagepläne während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Rathaus (Bauamt) von jedermann eingesehen werden kann.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 143 Abs. 2 Satz 1 BauGB die rechtsverbindliche Sanierungssatzung dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung der Sanierungsvermerke mitzuteilen. Dabei sind die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß §143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

J. Loeschke, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, des Stadtrates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.